



Bundeskanzleramt-Präsidium

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 23. April 2003

Gertrude.Lindbaum@bmlfuw.gv.at
Tel: 01/71100-6685
Fax: 01/71100-6503
GZ: 11.800/01 - I1/03

Zu: GZ 180.310/023-I/8/2003

**Bundesstatistikgesetz 2000, Novelle; Stellungnahme zum
Begutachtungsentwurf**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich zum ausgesandten Entwurf einer Novelle zum Bundesstatistikgesetz folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeine Anmerkungen zur neuen Kostenersatzregelung

Die Bemühungen um eine klare Regelung der Kostentragung für statistische Erhebungen sowie die Erstellung von Statistiken wird im Sinne einer gesteigerten Planbarkeit statistischer Aktivitäten ausdrücklich begrüßt. Diesbezüglich wird wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass dadurch die Weiterführung von statistischen Erhebungen, die als Basis agrarpolitischer Entscheidungen für das BMLFUW von großer Bedeutung sind, gesichert erscheint. Andererseits wird der Systemwechsel bei der Kostentragung, der nunmehr den Umfang der vom Bundeskanzler kostenmäßig zu tragenden Statistiken auf das zum 31.12.2002 bestehende Niveau einfriert, insofern kritisch gesehen, als dadurch Kostenbelastungen auf das Bundesministerium zukommen können, die einerseits aufgrund zwingender Rechtsvorschriften nicht abgewendet werden können und andererseits vermutlich kaum ausreichende budgetäre Bedeckung finden werden. Da sich überwiegend der Nutzen von statistischen Erhebungen und Statistiken nicht auf den jeweiligen Bundesminister als Auftraggeber beschränkt, sollte das für die Agenden der Statistik führend zuständige Bundeskanzleramt sein Interesse an der Weiterführung von Statistiken auch durch finanzielles Engagement zeigen.

2. Zu den Bestimmungen der Novelle im einzelnen:

ad Z 3 Entfall des Abs. 2 in § 8

Der mit der Änderung der Kostenregelung im Zusammenhang stehende Wegfall des Abs. 2 hat zur Folge, dass aufgrund des verbleibenden Abs. 1 jede Anordnung, die die BA Statistik Österreich mit der Durchführung beauftragt, vom zuständigen Bundesminister im

Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen ist, somit auch jene, die bislang durch Abs. 2 davon ausgenommen waren. Diese gegenüber der bisherigen Rechtslage zusätzliche Einvernehmenskompetenz des Bundeskanzlers erscheint jedoch auch vor dem Hintergrund der neuen Kostentragungsregelung sachlich nicht gerechtfertigt. Es wird daher folgende Einschränkung in Abs. 1 vorgeschlagen:

„...., bedarf es außerdem des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler, soweit dieser der Bundesanstalt die Kosten gemäß § 32 Abs. 4 Z 3 ersetzt.“

ad Z 5 § 32 Abs. 4 Z 2 neu:

Es wird folgende Ergänzung vorgeschlagen“ *..zuständige Bundesminister, soweit dadurch nicht gleichzeitig auch ein wesentlicher Beitrag zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. Abs. 3 Z 1 geleistet wird.*“ Damit sollen die Synergieeffekte für die originären Aufgaben der BA Statistik Österreich durch die Übernahme sonstiger gesetzlich übertragenen Aufgaben berücksichtigt werden.

ad § 4 Abs. 1 Z 1 geltend:

Da viele EU-Rechtsgrundlagen für Statistiken nur in Richtlinienform vorliegen, sollte eine Formulierung verwendet werden, die jeden Zweifel darüber, ob unter Z 1 auch Richtlinien subsumierbar sind, ausschließt.

ad § 11 Abs. 4 geltend:

Aufgrund der immer wiederkehrenden Diskussion mit dem Gemeinde- und Städtebund über die Angemessenheit der Kostenabfindung wäre eine für alle beteiligten Seiten zufriedenstellende Klarstellung wünschenswert.

ad Anlage II samt der dazu übermittelten Kostenaufstellung sowie der in den Erläuterungen angeführten Rechtsgrundlagen und Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Hinsichtlich jener Erhebungen und Statistiken, die nicht in der Anlage II angeführt sind, wird darauf hingewiesen, dass im Prinzip deren VGR-relevanten Teile bei der Kostentragung berücksichtigt werden.

Bei den Rechtsgrundlagen fällt auf, dass teilweise nur die EU-Normen angeführt sind, anderseits teilweise auch die nationalen Grundlagen der letzten Erhebungen.

Sollen die in den Erläuterungen neben den Rechtsgrundlagen angeführten Erhebungsgegenstände und –merkmale zur Beschreibung des Umfangs der in der Anlage II aufgezählten Statistiken dienen, so ist nur eine taxative Aufzählung der Merkmale hilfreich. Dies ist derzeit nicht bei allen Statistiken gegeben, wobei nicht erkennbar ist, nach welchen Kriterien Merkmale weggelassen wurden. Aus Sicht des BMLFUW kann dies nur bei jenen statistischen Erhebungen zu Auslegungsschwierigkeiten führen, für die keine EU-rechtlichen Vorgaben bestehen, die aber für die VGR notwendig sind.

Zur Kostenaufstellung fällt auf, dass diese unvollständig ist im Vergleich zur Anlage II. Aus legistischer Sicht erhebt sich zunächst die Frage, welche rechtliche Bedeutung der Kostenaufstellung zu den Statistiken der Anlage II zukommt. Sollte damit eine beträchtliche Fixierung des Umfangs der jeweiligen Statistiken der Anlage II beabsichtigt sein, wird dies aus mehreren Gründen abgelehnt: Erstens erscheint diese beträchtliche Fixierung nicht zweckdienlich, im Gegenteil, dadurch wird jede für die Reaktion auf künftige Anforderungen

notwendige Flexibilität verhindert. Zweitens können die angeführten Zahlen im Begutachtungsverfahren keiner angemessenen Plausibilitätsprüfung unterzogen werden. Und drittens würde dies im agrarstatistischen Bereich teilweise zu sicherlich nicht gewollten Ergebnissen führen. So ändert sich z. B. ständig aufgrund eines variablen Teils das Erhebungsprogramm zur Agrarstrukturerhebung.

Das BMLFUW geht davon aus, dass für die Interpretation des Umfangs der in der Anlage II aufgezählten Statistiken – soweit überhaupt erforderlich - ausschließlich die Erläuterungen heranzuziehen sind und der Kostenaufstellung nur indikativer Charakter im Zusammenhang mit der bei Gesetzesvorhaben gem. BHG zwingend en Kostenaufstellung zukommt.

Unabhängig davon ist eine ausdrückliche Klarstellung, dass die Valorisierung nicht zulasten der Bundesministerien als Auftraggeber geht, unbedingt erforderlich.

Es ist zu befürchten, dass es im Einzelfall wieder zu Diskussionen über die Kostentragung kommen wird, wenn beispielsweise eine in der Anlage II enthaltene Statistik aufgrund veränderter Förderungspraxis nicht mehr auf Basis von Verwaltungsdaten erstellt werden kann, sondern wieder, wie vor Verfügbarkeit der Verwaltungsdaten eine Primärerhebung erforderlich wird.

Das BMLFUW spricht sich daher abschließend nachdrücklich dafür aus, dass der Bundesanstalt Statistik Österreich trotz der erforderlichen Einsparungsbemühungen beim Bund ein ausreichender finanzieller Rahmen zur Verfügung gestellt wird.

Für den Bundesminister:
Dr. Dadatschek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

ergeht abschriftlich an das Präsidium des NR